

dann vollständig an ihrem Orte sein wird, wenn Eigensinn oder Indolenz einzelner Interessenten der gemeinnützigen Absicht der übrigen Kirchfahrt entgegenzutreten und einen gemeinschaftlichen Beschluß zu verhindern beabsichtigen wollte.

Die Herrschaft einer Majorität über die Willensfreiheit und Selbstständigkeit der einzelnen Gemeinden und Rittergutsbesitzer ist jedenfalls bedenklich und die Bestimmung, wie eine solche Majorität ermittelt werden soll, eine der schwierigsten, die es gibt. Nicht die zufällige Zahl der Vertreter kann hier entscheiden, sondern die Größe und Ausdehnung des zu Grunde liegenden Interesses wäre der einzige, richtige Maßstab. Wie aber diesen ermitteln? Nach der Zahl der vertretenen Individuen, oder nach der Größe des vertretenen Grundeigenthums? Auf beiden Wegen können die Vorschläge der Majorität der Deputation dahin führen, daß die eigentliche Majorität der Interessenten oder der Interessen einer stark vertretenen Minorität weichen muß, während dies bei dem Vorschlage der ersten Kammer nicht vorkommen kann.

Aus diesen Gründen empfiehlt der Unterzeichnete der Kammer:

dem Beschlusse der ersten Kammer auch in den Punkten b. und d. beizutreten.

Dresden, den 9. März 1843.

v. Mayer.

Staatsminister v. Bietersheim: Das Ministerium beabsichtigt nicht, über das Materielle des vorliegenden Gesetzgebungsgegenstandes jetzt das Wort zu ergreifen: nur über den formellen Standpunkt, welchen die Deputation bei ihrem Schlufsantrage angenommen, erlaube ich mir einige vorläufige Bemerkungen. Als der Gesetzentwurf an die erste Kammer gelangte, vereinigte sich die betreffende Deputation der jenseitigen Kammer vollkommen mit dem aufgestellten Grundsatz, daß die Vertretung der Kirchengemeinden hinführo durch die Vertreter der politischen Gemeinde zu erfolgen habe. Allein über zwei andere Punkte, welche mit dem Hauptgrundsatz des Gesetzes zusammenhängen, verständigte sich die Deputation nicht. Es wünschte die Deputation, 1) daß der Hauptgrundsatz des Entwurfs noch vollständiger und unbedingter durchgeführt worden wäre. Man erkannte an, daß es Ausnahmefälle geben könne, wo die Vertretung der Kirchengemeinden theils gar nicht, theils nicht vollständig durch die Vertreter der politischen Gemeinde erfolgen könne, wollte aber die Ausnahmen beschränkt und das Princip der politischen Vertretung auch in Kirchenangelegenheiten möglichst vollständig durchgeführt wissen. Dieser Differenzpunkt war nicht entscheidend, er würde die Ablehnung des Gesetzentwurfs nicht gerechtfertigt haben. Es kam nur darauf an, zu den betreffenden Paragraphen des Gesetzentwurfs die nöthigen Amendements vorzuschlagen. Weit wichtiger war der zweite Differenzpunkt. Die Deputation der jenseitigen Kammer ging davon aus, daß es schon nach dem bisherigen Rechte zweifelhaft sei, ob Kirchengemeinden als Collectivpersonen, als juristische Personen bestanden hätten oder nicht; sie bemerkte aber, daß, wenn man auch diese Streitfrage auf sich beruhen lassen wolle, es doch als nothwendig erscheine, in dem künftigen neuen Gesetze diesen Grundsatz nicht aufzustellen, sondern davon auszugehen, daß Kir-

chengemeinden als solche nicht vorhanden seien und die Theilnehmer am Kirchenverbande nie eine Gesamtpersönlichkeit, eine Gemeinheit im rechtlichen Sinne zu bilden hätten. Durch diese Ansicht wäre, wenn sie den Beifall der Ständeversammlung erhalten hätte, das Fundament und die ganze Basis des Gesetzentwurfs erschüttert worden. Es bedingte das also nothwendig eine gänzliche Umarbeitung des Gesetzes. Das Ministerium war also damit einverstanden, daß über diese Vorfrage Beschluß gefaßt, und, wenn die Ansicht der ersten Kammer auch von der zweiten Kammer getheilt werden soll, der Gesetzentwurf abgelehnt würde. Die Deputation der zweiten Kammer hat sich nun aber bloß hinsichtlich des ersten Differenzpunktes der Meinung der ersten Kammer angeschlossen, hinsichtlich des zweiten Differenzpunktes ist sie, mit Ausnahme eines Mitgliedes, der Regierung beigetreten. Daraus würde folgen, daß die Deputation keinen Grund gehabt hätte, den Gesetzentwurf ganz abzulehnen; denn sie wird anerkennen, daß der Zweck, den sie hatte, als sie sich wegen des ersten Differenzpunktes der ersten Kammer anschloß, auch durch Amendements zu den betreffenden §§ zu erreichen ist. Wenn aber das Ministerium bei den Verhandlungen in der Deputation dem Antrag nicht widersprochen hat und dies auch bei der Discussion zu thun nicht beabsichtigt, so ist es dabei durch folgende Gründe geleitet worden. Es ist der Gegenstand, wie sich die Mitglieder der Kammer überzeugt haben werden, äußerst schwierig und eigenthümlicher Natur; er ist aber auch, weil es sich nicht bloß um die materiellen, sondern auch um die idealen Interessen der Kirche handelt, zarter und wichtiger Natur. Bei einem solchen Gesetzgebungsgegenstande scheint es daher angemessen, daß Regierung und Stände sich zuvörderst über den Hauptgrundsatz verständigen, und wenn darin eine Abweichung, wenn auch keine durchgreifende, sondern nur eine Nebenpunkte berührende stattfindet, ist es für den wahren Zweck der Gesetzgebung förderlich, wenn der Gegenstand an die Regierung zur anderweiten Erwägung und Redaction zurückgegeben wird. Es wird nicht allein Ruhe und Reife der Bearbeitung, sondern auch Zeit gewonnen werden. Aus diesem Grunde wird die Regierung dem Antrage nicht widersprechen.

Referent Abg. Braun: Diese Erklärung hat der Herr Staatsminister auch der Deputation gegeben, und weil sie erfolgte, hat sich die Deputation veranlaßt gefunden, den Antrag so zu fassen, wie sie ihn gefaßt hat, nämlich auf Ablehnung des Gesetzentwurfs; ein Antrag, welcher vielleicht nicht so gestellt worden wäre, wenn die Erklärung des Herrn Staatsministers, daß es gerathener sei, den Gesetzentwurf nicht zu amendiren, sofern man sich nicht mit allen Hauptprincipien desselben einverstehen wollte, nicht erfolgt wäre. Dieser Antrag wäre vielleicht nicht erfolgt, sage ich, da die Majorität der Deputation sich wo nicht in den meisten, doch wenigstens in einigen wesentlichen Punkten mit der Gesetvorlage einverstanden erklärt hat.

Präsident D. Haase: Es würde der Gang der Berathung der sein, welchen die Deputation bereits angedeutet hat, daß nämlich nur über die Hauptgrundsätze eine Berathung stattfinden, ohne auf die speciellen Bestimmungen einzugehen, welche in den